

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Leistungen der SCM Software & Computer GmbH, Neumünster

### 1. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Software-Lieferungen zwischen der Firma SCM GmbH, Neumünster - im folgenden abgekürzt als SCM bezeichnet - als Lieferer und ihren kaufmännischen bzw. öffentlichen Auftraggebern und, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich durch Verweisung auf den in § 24 AGBG bezeichneten Personenkreis beschränkt, allen sonstigen Auftraggebern für alle Leistungen von SCM (Lieferung, Installation etc.) auf dem Sektor der Software-Leistungen.
- b) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, denen SCM nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, daß und welche abweichenden Vereinbarungen vereinbart sind.

### 2. Begriffsbestimmungen

- a) Unter Software-Leistungen ist die Entwicklung, Ausarbeitung und praktische Einführung von verwaltungstechnischen Verfahren und Computerprogrammen zu verstehen.
- b) Unter verwaltungstechnischen Verfahren sind die Datenbe- und Verarbeitungsabläufe im kommerziellen, technischen, wissenschaftlichen und behördlichen Verwaltungsbereichen zu verstehen.
- c) Unter einem Programm ist die folgerichtig aneinandergereihte Gesamtheit aller Instruktionen (Befehle) an eine Datenverarbeitungsanlage zur maschinellen und voll- oder teilweise automatischen Ausübung einer Verwaltungsfunktion oder zur Lösung einer technisch-mathematischen Aufgabe zu verstehen

### 3. Angebots und Vertragsabschluß

- a) Aufträge werden mit Ihrer schriftlichen Bestätigung durch SCM, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden und mündliche Erklärungen von Angestellten, Vertretern oder sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit gegenüber SCM der schriftlichen Bestätigung durch SCM. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.
- b) Kostenvoranschläge werden gewissenhaft und so genau als möglich aufgestellt. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

### 4. Leistungsumfang

- a) Im Rahmen eines Software-Auftrages erbringt SCM folgende Einzelleistungen:
1. Entwicklung des Verfahrensablaufs und Erarbeitung der zugehörigen Programme;
  2. Programmtest und Programmabnahme durch den Auftraggeber;
  3. Verfahrens- und Programmdokumentation mit Bedienungsanleitung;
  4. Einmalige Einarbeitung der Bedienungskräfte des Auftraggebers (mehrfache und zusätzliche Einarbeitungszeiten, die über den Rahmen vergleichbarer Objekte hinausgehen gegen Berechnung). Auskünfte des SCM-Einarbeitungspersonals zu Fragen der sachlich richtigen Belegvorbereitung bzw. Ergebnisauswertung außerhalb des maschinellen Ablaufs sind unverbindlich.
- b) Die von SCM im Rahmen der Entwicklung und Ausarbeitung verwaltungstechnischer Verfahren und von Programmen zu erbringenden organisatorischen Leistungen erstrecken sich nicht auf das Gebiet der generellen Wirtschaftsberatung oder verwaltungstechnischen Organisations- und Unternehmensberatung.
- c) Die Entwicklung und Ausarbeitung individueller bzw. spezieller verwaltungstechnischer Verfahren und gleichartiger Programme erfolgt nach Art und Umfang aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. gemeinsam erarbeiteten Unterlagen. Auf Verlangen von SCM hat der Auftraggeber seine Mitarbeiter für Auskünfte sowie alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
1. Als gemeinsam erarbeitete Unterlagen gelten die Organisationsvorschläge sowie die Protokolle der zu diesem Zweck geführten Besprechungen zwischen SCM und dem Auftraggeber. Die sachliche Richtigkeit der Protokolle, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der von dem zu entwickelnden maschinellen Verfahren geforderten Arbeitsfunktionen, ist vom Auftraggeber durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen. Die Protokolle sind durch SCM gegenzuzeichnen.
  2. Die Organisationsvorschläge und die Protokolle sollen im einzelnen enthalten:
    - Eindeutige Angaben über die Art und Weise des gewünschten Arbeitsablaufes
    - Angaben zu Anzahl sowie quantitativem Inhalt (Stelligkeit der Ordnungs- und Wertbegriffe) aller je Zeiteinheit (Stunde, Tag, Monat) zu verarbeitenden Daten
    - Informationsumfang aller maschinell zu lesenden Informationsträger (Lochstreifen, Lochkarten, Magnetbänder etc.)
    - Angaben zu Anzahl und Informationsumfang sowie Schriftbild der entsprechenden Journale, Belege und Endlosformulare
    - Angaben zu Anzahl und Informationsumfang aller entstehenden maschinell lesbaren Informationsträger (Lochstreifen, Lochkarten, Magnetkontokarten, Magnetbänder etc.)
    - Angaben zur Datenorganisation bei Magnetplatten
    - Angaben zur Durchführung von Korrekturen, Stornierungen etc. im Zuge des maschinellen Bearbeitungsablaufes
    - Angaben zur Notwendigkeit der Datensicherung im Rahmen der zu entwickelnden Programme
    - bei Online-Systemen außerdem Angaben über
- A) Telegrammaufbau auf Datenfernübertragungsleitungen  
B) DFÜ-Prozeduren der verwendeten Datenverarbeitungsanlage  
C) das gewünschte Leitungsnetz und damit die erforderlichen Konzentrationen bei Terminal-Installationen  
D) die auf den Leitungen gewünschten Dateikomprimierungen  
E) die gewünschte Adressierung der Datenträger der angeschlossenen Massenspeicher (MTC-Kassetten, Magnetbänder, Plattenspeicher etc.)
- d) Neben individuell zu entwickelnden Verfahren und Programmen stellt SCM für bestimmte normierbare Einsatzgebiete fertige Grundsatzverfahren zur Verfügung. Notwendige Änderungen und Ergänzungen in solchen Grundsatzprogrammen werden zum entsprechenden Preis gemäß dem Angebot von SCM durchgeführt. Für solche Änderungen und Ergänzungen gelten die Bestimmungen des Abschnittes 4 c) entsprechend
- e) Der Umfang eines Auftrages zur Verfahrens- und Programmentwicklung wird begrenzt durch die jeweilige Kernspeicherkapazität des einzusetzenden Maschinenmodells.
- f) SCM ist berechtigt mit der Entwicklung und Ausarbeitung der von Ihr zu erbringenden Leistung Dritte zu beauftragen.

### 5. Preise

- a) Alle Preise verstehen sich in D-Mark/Euro ohne Mehrwertsteuer. Sie gehen nur für den vorliegenden Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.
- b) Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- c) Die Übersendung von Programmen, Verfahrensbeschreibungen, Programmunterlagen und sonstiger mit einem Software-Auftrag in Verbindung stehenden Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- d) Erhöhen sich die Preise für die vertraglichen Leistungen nach Vertragsabschluß im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen oder wegen Lohn-, Material- oder Preiserhöhungen der Lieferanten der Fa. SCM in Höhe von zusammen mehr als 5 %, so kann SCM die vereinbarten Preise insoweit entsprechend erhöhen, als sie Ihre Leistung erst nach Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsabschluß erbringt.

### 6. Lieferfrist, Abnahme

- a) Stehen die zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen (Ziffer 4 Buchstabe c) nicht rechtzeitig zur Verfügung oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten in sonstiger Weise, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist entsprechend; wird für SCM die Fertigstellung der Software dadurch unzumutbar, daß der Auftraggeber SCM die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stellt bzw. seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch SCM nicht ebenfalls innerhalb von drei Wochen nachkommt und erklärt SCM in diesem Zusammenhang, daß sie bei erfolglosem Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werde so wird SCM von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber frei. SCM ist dann berechtigt, dem Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
- b) Bei umfangreichen Aufträgen können von SCM auch Teillieferungen ausgeführt und berechnet werden.
- c) Wenn SCM an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen gehindert wird, die außerhalb Ihres Willens liegen, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Als außerhalb Ihres Willens liegend gelten insbesondere Umstände, die SCM nicht zu vertreten hat, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung) sowie das Ausbleiben der Leistung von Subunternehmern von SCM aus Gründen, die außerhalb des Willens des Subunternehmers liegen. In wichtigen Fällen wird SCM dem Auftraggeber Beginn und Ende solcher Hindernisse mitteilen. Wird durch die genannten Umstände die Ausführung des Auftrages unmöglich, so wird SCM vom Auftrag und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten außerhalb des Willens von SCM liegende Umstände während eines bereits vorliegenden Verzugs von SCM ein, so hat SCM diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Lieferfrist oder wird SCM von

ihren diesbezüglichen Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzuges noch wegen unterbliebener Leistung hergeleitet werden.

**d)** Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann in jedem Fall nur dann erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung genannte oder gem. c) angemessen verlängerte Lieferfrist überschritten ist SCM mehr als vier Wochen in Verzug ist und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. der geschuldeten Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Auftraggeber einen gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens geltend machen, so ist dieser dahingehend beschränkt, daß dem Auftraggeber im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für jede volle Woche, die SCM sich in Verzug befindet, 0,5 %, höchstens aber insgesamt 5 % des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises zusteht. Sonstige Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

**e)** Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand auf Wunsch von SCM unverzüglich nach dessen Lieferung förmlich abzunehmen und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen.

**f)** Der Auftraggeber muß eine Leistung von SCM auch dann entgegennehmen, wenn sie Mängel hat, die ihn nicht wesentlich belasten. Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziff. 7 bleiben hiervon, unbeschadet seiner Rümpflicht, unberührt.

#### **7. Gewährleistungen**

**a)** Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer und programmierter Mängel, welche von SCM zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Programmabnahme nicht feststellbar waren, als notwendig erweisen, werden von SCM unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber fristgerechte Mängelrüge erhebt, innerhalb von sechs Monaten ab Programmabnahme kostenlos durchgeführt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß SCM trotz dreimaligen Versuchs, wofür der Auftraggeber ihr angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat, nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Ein gesetzlich vorgesehener Anspruch auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber dann zu, wenn die Voraussetzungen von Satz 2 gegeben sind und SCM, einem gesetzlichen Vertreter von SCM oder einem leitenden Angestellten von SCM bezüglich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; ersatzfähig ist nur der unmittelbare Schaden, wobei der Schadensersatzanspruch bei grober Fahrlässigkeit auf den vereinbarten Nettopreis für die mangelhafte Leistung beschränkt ist. Hat SCM eine Zusicherung dahingehend abgegeben, daß sie dem Auftraggeber in jedem Fall auch für das Erfüllungsinteresse einstehen wird, so hat der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch dann, wenn die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen und SCM Verschulden zur Last fällt; die Haftung von SCM bei fahrlässigem Verhalten ist auf den vorgenannten Höchstbetrag begrenzt.

**b)** Sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von SCM nur gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch hinsichtlich der unter Buchstabe a) aufgeführten Leistungen für den Fall, daß vor Auftragsabnahme Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe ohne Genehmigung von SCM vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen werden.

**c)** Ferner übernimmt SCM keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, soweit solche - wie z. B. Magnetkartentypen - vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen), sowie bei On-line-Anschlüssen von SCM-Anlagen an das Zentralsystem eines fremden Herstellers auf Fehler, Störungen oder Schäden an diesem Zentralsystem bzw. dem entsprechenden Leitungsnetz zurückzuführen sind.

#### **8. Ausschluß von Ansprüchen, Haftung für Erfüllungsgehilfen Unmöglichkeit/Unvermögen**

**a)** Soweit nicht in einer Vereinbarung zwischen SCM und dem Auftraggeber bzw. In den vor- und nachstehenden Klauseln Rechte des Auftraggebers ausdrücklich anerkannt werden, wird deren Geltendmachung gegenüber SCM, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet wird (z. B. Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenabreden und Nebenverpflichtungen), soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden oder aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus Nebenabreden sowie wegen Verletzung von Nebenverpflichtungen oder der Pflicht zur sachgerechten Bedienungsanleitung.

**b)** Die Haftung von SCM für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich, soweit es sich dabei nicht um leitende Angestellte handelt, in jedem Fall auf die Sorgfalt in der Auswahl und der etwa erforderlichen Beaufsichtigung. Soweit SCM haftet, hat sie grundsätzlich nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

**c)** Das Recht des Auftraggebers, im Fall einer von SCM zu vertretenden Unmöglichkeit bzw. eines von SCM zu vertretenden Unvermögens - bei teilweiser Unmöglichkeit oder teilweisem Unvermögen, sofern die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber kein Interesse hat - vom gesamten Vertrag zurückzutreten, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Tritt von SCM zu vertretende Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Auftraggebers ein, so bleibt der Auftraggeber zur Leistung verpflichtet.

#### **9. Zahlung**

**a)** Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von SCM sind bar und ohne jeden Rechnungsabzug sofort nach Empfang der Ware und Rechnungserhalt zu zahlen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.

**b)** Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

**c)** Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn

1. der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.
2. der Käufer, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.

**d)** Aufrechnungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit die der Aufrechnung zugrundeliegenden Gegenforderungen des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**e)** Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur wegen Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

**f)** Sei Überschreitungen von Zahlungszielen ist SCM berechtigt, - bei Handelskäufen 1. S. des § 353 HGB ohne Abmahnung - Verzugszinsen oder sonstige Schäden in gesetzlich begründeter oder weitergehend konkret nachzuweisender Höhe in Rechnung zu stellen.

#### **10. Sicherung**

**a)** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß die von ihm in Auftrag gegebenen Verfahren und Programme in die SCM -Programm-Bibliothek zur allgemeinen Nutzung durch die gesamte SCM -Vertriebsorganisationen als Gegenleistung dafür aufgenommen werden, daß seine Verfahren und Programme dank der Nutzung anderweitiger Erfahrungen und Unterlagen für ihn wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.

**b)** SCM ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen eines Software-Auftrages bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. SCM wird diese Verpflichtung in gleicher Weise Dritten auferlegen, die von ihm im Rahmen der Ausführung von Software-Aufträgen eingeschaltet werden.

#### **11. Schutzrechte und Schadensersatzansprüche von SCM**

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von SCM verkauften Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmstellen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen, auch an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen verbleiben bei SCM. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorgenannten Gegenstände zu keiner Zeit ohne Zustimmung von SCM Dritten zugänglich sind. Er darf auch nicht unter Verwendung der vorgenannten Gegenstände eigene Programme zum Zweck der Zugänglichmachung für Dritte entwickeln. Der Auftraggeber haftet SCM gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben. In jedem Verletzungsfall kann SCM - unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Kaufpreises für das entsprechende Gesamtprogramm geltend machen, ohne daß ein entstandener Schaden durch SCM im einzelnen nachgewiesen werden muß. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der Verpflichtung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von SCM abzuwerben. Er verpflichtet sich insbesondere weder während noch nach Erledigung eines Auftrages eine Anstellung oder die Übernahme eines Auftrages auf eigene Rechnung oder gegen Vorteile sonstiger Art anzubieten. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung dafür, daß diese Verpflichtung auch von den Stellen eingehalten wird, auf die sich auftragsgemäß die Tätigkeit von SCM erstreckt, die aber nicht selbst Auftraggeber sind.

#### **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Nebenbestimmungen**

**a)** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen - auch für Wechselverbindlichkeiten - ist der Sitz von SCM in Neumünster.

**b)** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Neumünster, wenn der Auftraggeber zu dem In § 24 ABGB bezeichneten Personenkreis gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

**c)** Für die vertraglichen Beziehungen gilt das am Erfüllungsort gültige deutsche Recht (BGB und HGB). **d)** Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen soll davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem erkennbar gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.